

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Betreuungsangebote in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Göllheim**

## **-Betreuungskosten-Satzung-**

Auf Grund der §§ 74 Abs. 3 i. V. m. 68 Satz, 2 Schulgesetz (SchulG), § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 7 und 8 der Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen, Höhe der mtl. Kostenbeiträge**

- (1) An den Grundschulen der Verbandsgemeinde Göllheim sind folgende Betreuungsangebote eingerichtet:

##### **Grundschule Zellertal**

**a) Frühbetreuung**

Die Frühbetreuung kann von allen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Die Frühbetreuung findet von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.20 Uhr statt.  
Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif: 15 €

**b) Mittagsbetreuung kurz**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 in Anspruch genommen werden. Die Mittagsbetreuung kurz findet nach dem Unterrichtsschluss von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:15 Uhr statt.  
Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif: 40 €

**c) Mittagsbetreuung lang**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 in Anspruch genommen werden. Die Mittagsbetreuung lang findet nach dem Unterrichtsschluss von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:30 Uhr bis 16:15 Uhr statt.  
Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif: 90 €

##### **Grundschule Göllheim**

**a) Betreuung 1**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Die Betreuung 1 findet nach dem Unterrichtsschluss von Montag bis Freitag in der Zeit von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr statt.  
Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif: 25 €

**b) Betreuung 2**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Die Betreuung 2 findet nach dem Unterrichtsschluss von Montag bis Freitag in der Zeit von 11:45 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif: 40 €

**c) Betreuung 3**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 3 und 4 in Anspruch genommen werden. Die Betreuung 3 findet nach dem Unterrichtsschluss von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:45 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif: 25 €

**d) Betreuung 4**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Die Betreuung 4 findet nach dem Unterrichtsschluss freitags von 11:45 Uhr bis 15:45 Uhr statt und richtet sich in der Regel an Kinder aus der Ganztagschule.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif: 25 €

**e) Betreuung 5**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 3 und 4 in Anspruch genommen werden. Die Betreuung 5 findet nach dem Unterrichtsschluss freitags von 12:45 Uhr bis 15:45 Uhr statt und richtet sich in der Regel an Kinder aus der Ganztagschule.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif: 25 €

**§ 2**

**Teilnahme an Betreuungsangeboten,  
Beiträge**

- (1) Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Über die Teilnahme an einem oder mehreren der Betreuungsangebote wird ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Verbandsgemeinde Göllheim als Schulträger geschlossen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Betreuungsangebot besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung entsprechend den vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes erhebt die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge.
- (4) Die Anmeldung zu einem bzw. mehreren Betreuungsangeboten bindet für die Dauer von einem Schuljahr und verpflichtet zur regelmäßigen bzw. täglichen Teilnahme. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung durch die Schulleitung von dieser Grundsatzregelung abgewichen werden. Eine unterjährige Anmeldung zu einem bzw. mehreren Betreuungsangebot/-en ist möglich.
- (5) Für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten sind monatliche Pauschalbeträge zu entrichten. Die Höhe der jeweiligen Pauschalen sind in § 1 dieser Satzung genannt.
- (6) Der Monat August ist von der Erhebung der Pauschalen ausgenommen (Ferienmonat).

**§ 3**  
**Entstehung des Beitrages,**  
**Einzugsermächtigung**

- (1) Die Beitragspflicht nach dieser Satzung beginnt mit der Anmeldung zur Teilnahme an dem jeweiligen Betreuungsangebot in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Göllheim zum Monatsanfang.
- (2) Die Teilnahme an einem oder mehreren Betreuungsangeboten der Grundschule der Verbandsgemeinde Göllheim setzt grundsätzlich voraus, dass der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim eine Ermächtigung zur Einziehung der in § 1 genannten Pauschalen vom Konto erteilt wird (sog. SEPA-Lastschriftmandat).

**§ 4**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Erhebung der Pauschalbeträge für die Betreuungskosten erfolgt monatlich jeweils zum 15. eines Monats.
- (2) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 5**  
**Ausschluss**

Ein Kind kann von der Teilnahme am Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn die zu entrichtenden Monatspauschalen für zwei Monate nicht entrichtet wurden.

**§ 6**  
**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern und/oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, deren Kinder ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern und/oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Göllheim, den 11.12.2017

  
(Antweiler)  
Bürgermeister

